

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 29. April

1970

Inhalt:

Seite	Seite
Vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter	57
Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften	64
Beurkundung von Grundstücksverträgen	66
Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an Höheren Schulen	67
Sprachkurse zur Erlangung des Hebraicums, des Graecums und des Kleinen Latinums	67
Durchführung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes, hier: Beförderung von Lehrern an Gymnasien, an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an berufsbildenden Schulen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15	68
Durchführung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes, hier: Stellenzulagen	69
Neuordnung des Volksschulwesens, hier: Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten	70
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionsunterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	70
Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen	71
Anderung der Vergütungssätze nach Ziffer 4 des GEMA-Vertrages über kirchenmusikalische Auführungen	72
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Gelsenkirchen-Ückendorf und Wattenscheid	72
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Resse und Buer	73
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Schalke und Gelsenkirchen	73
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Brilon	73
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen	74
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Herscheid	74
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn	74
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn	74
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn	74
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen	75
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck	75
Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld	75
Urkunde über die Aufhebung der Pastorinnenstelle der Ev. Kirchengemeinde Brakel	75
Persönliche und andere Nachrichten	75
Neu erschienene Bücher und Schriften	78

Vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. werden der „Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte“ und der „Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter“ vom 28. Januar 1970, für anwendbar erklärt. Sie sind ab 1. Januar 1970 anzuwenden. Den Wortlaut der Tarifverträge und der Durchführungsbestimmungen geben wir nachstehend bekannt.

Bielefeld, den 3. April 1970.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)
Az.: 8539 II/70/B 9—16In Vertretung
gez. Dr. Wolf

I. A. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der vollbeschäftigte Angestellte, dessen Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 1

oder dessen Gesamtvergütung (§ 30 BAT) am 1. Januar 1970 den Betrag von 1 000 DM nicht überschreitet, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13 DM. Bei dem Angestellten, mit dem nach dem 1. Januar 1970 ein Arbeitsvertrag als vollbeschäftigter Angestellter abgeschlossen wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses.

(2) Der unter die SR 2 y BAT fallende Angestellte hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung

nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenzüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Angestellte teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Angestellte dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalender-

halbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrags wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

Die monatlich in Höhe von 13 DM zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen sind solche im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 i. d. F. vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1853). Sie müssen daher von dem Angestellten nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 1 2. VermBG) angelegt werden. Es kommen hierbei folgende Anlagearten in Betracht:

- a) Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz i. d. F. v. 18. September 1969 (BGBl. I S. 1682),
- b) Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz i. d. F. v. 18. September 1969 (BGBl. I S. 1677),
- c) Aufwendungen des Arbeitnehmers
 1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
 2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 3. zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus oder
 4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1

bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind.

Der Angestellte kann auch bestimmen, daß die vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis c 2. VermBG erbracht werden

- a) zugunsten des Ehegatten des Angestellten, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Angestellten verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
- b) zugunsten der in § 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren werden (§ 2 Abs. 2 2. VermBG).

Da die vermögenswirksamen Leistungen nach dem Tarifvertrag monatlich zu gewähren sind, wird in der Praxis vor allem der Abschluß von Verträgen mit monatlichen Sparraten in Betracht kommen. Die in § 2 Abs. 1 Buchst. d und e 2. VermBG vorgesehenen Anlagearten (Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers, Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber) kommen für kirchliche Angestellte nicht in Betracht.

Nach § 3 des Tarifvertrages entsteht der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung erst, wenn der Angestellte dem Arbeitgeber die Art der gewählten Anlage mitteilt. Für diese Mitteilung ist zweckmäßigerweise ein Formblatt zu verwenden. Der Entwurf eines derartigen Formblattes ist als Anlage beigefügt. Die nach dem Tarifvertrag zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen sind im Rahmen des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes (§§ 12, 13) steuerfrei und kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, soweit der nach diesem Gesetz begünstigte Betrag von 312 bzw. 468 DM (bei drei und mehr Kindern) je Kalenderjahr nicht bereits anderweitig (§ 4 2. VermBG) ausgeschöpft ist.

Auch wenn der Angestellte den begünstigten Betrag von 312 bzw. 468 DM bereits durch Anlage von Teilen seines Arbeitslohnes nach § 4 2. VermBG in Anspruch genommen hat, schließt dies die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung nicht aus, soweit die übrigen tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist auch unschädlich, wenn der Arbeitnehmer keine Prämien nach dem Spar-Prämien-gesetz oder dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz erhalten kann. Hat der Angestellte den nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz begünstigten Betrag im Kalenderjahr 1970 beispielsweise bereits durch eine einmalige Anlage von Teilen eines Arbeitslohnes in vollem Umfang in Anspruch genommen, so sind die nach dem Tarifvertrag zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen steuerpflichtiger Arbeitslohn und Entgelt im Sinne der Sozialversicherung (vgl. die Erläuterung zu § 1 Abs. 4 des Tarifvertrages). Allgemein ist davon auszugehen, daß bei Überschreiten des Jahresbetrages von 312 bzw. 468 DM jeweils von der zeitlich späteren Anlage Lohnsteuer und Sozialabgaben zu entrichten sind.

Für Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten usw.) ist ein Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen nicht abgeschlossen worden. Dieser Personenkreis hat daher keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

II. Zu dem Tarifvertrag im einzelnen

1. Zu § 1 Abs. 1

Der vermögenswirksame Leistung wird nur an vollbeschäftigte Angestellte gewährt. Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit weniger als die regelmäßige Arbeitszeit (§§ 15, 72 Nr. 2 BAT und die Sonderregelungen zu § 15 BAT) beträgt, sind nicht anspruchsberechtigt.

Die Verdienstgrenze von 1000 DM ist nach der dem Angestellten am 1. Januar 1970 nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970 zustehenden Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 1 in der für den Angestellten zutreffenden Ortsklasse zu berechnen. Der Ortszuschlag der Stufe 1 ist auch dann maßgebend, wenn der Angestellte den Ortszuschlag einer höheren Stufe erhält. Der Sonderzuschlag in Berlin ist nicht zu berücksichtigen. Der Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 17. Mai 1963, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 5. 1963 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, Abschn. I B Nr. 8), ist nicht anwendbar.

Bei dem Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis bereits am 1. Januar 1970 bestanden, der aber für den Monat Januar 1970 keine Vergütung erhalten hat, weil er z. B. ohne Anspruch auf Vergütung beurlaubt war oder weil die Krankenbezugsfristen des § 37 BAT abgelaufen waren, ist gleichwohl die Vergütung nach dem Stand vom 1. Januar 1970 zugrunde zu legen (vgl. aber § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages).

§ 1 Abs. 1 Satz 2 gilt für den Angestellten, der erst nach dem 1. Januar 1970 als vollbeschäftigter Angestellter neu eingestellt wird oder mit dem nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an ein Arbeitsverhältnis als nichtvollbeschäftigter Angestellter ein Arbeitsvertrag als vollbeschäftigter Angestellter abgeschlossen wird.

Bei Erfüllung der sonstigen im § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist auch der Saisonangestellte anspruchsberechtigt.

Die Verdienstgrenze von 1000 DM wird von dem Angestellten nicht überschritten, dessen Grundvergütung am Stichtag in Ortsklasse S nicht mehr als 798 DM und in Ortsklasse A nicht mehr als 811 DM beträgt. Daher sind sämtliche Angestellten der Vergütungsgruppen VIII bis X anspruchsberechtigt, ferner alle Angestellten, die eine Gesamtvergütung nach § 30 BAT erhalten. In den Vergütungsgruppen VII und VI b muß die Anspruchsberechtigung nach Maßgabe der dem Angestellten am Stichtag zustehenden Grundvergütung jeweils besonders geprüft werden.

Wird der Angestellte rückwirkend höhergruppiert und überschreitet er hierdurch die Verdienstgrenze von 1000 DM am Stichtag, sind die bereits gewährten vermögenswirksamen Leistungen ohne Rechtsgrund geleistet und im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zurückzufordern.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Tarifvertrag kann von den Gläubigern des Angestellten nicht gepfändet werden, sofern der Angestellte die Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. a oder b 2. VermBG gewählt hat. Bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c 2. VermBG ist die Pfändung jedoch möglich.

I. Mitteilung über die Anlageart

nach § 2 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte/Arbeiter
vom 28. Januar 1970

An
(Dienststelle)

in

Name, Vorname

Wohnung

Dienststelle, ggf. Personal- oder Kenn-Nr.

Vergütungsgruppe¹⁾ ²⁾

Lohngruppe¹⁾ ³⁾

Ich möchte die nach den oben genannten Tarifverträgen vom Arbeitgeber monatlich in Höhe von 13 DM zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen in Anspruch nehmen.

Als Anlageform wähle ich

1. die Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz¹⁾

— aufgrund eines allgemeinen Sparvertrags —

— aufgrund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten —

— durch Erwerb und Festlegung von Wertpapieren in Form eines allgemeinen Sparvertrages/
Ratensparvertrages¹⁾ —

und bitte, die vermögenswirksame Leistung auf das Konto Nr.

bei der

(Bezeichnung u. Anschrift d. Kreditinstituts)

zu überweisen.

2. die Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

— aufgrund eines Bausparvertrags —

— aufgrund eines Wohnbau-Sparvertrags —

— aufgrund eines Kapitalansammlungsvertrags mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen
oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik —

— durch den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft¹⁾ —

und bitte, die vermögenswirksame Leistung unter Angabe der Bauspar-/Konto-Nr.¹⁾

an

(Bezeichnung u. Anschrift d. Bausparkasse / d. Kreditinstituts usw.)

zu überweisen.

3. die Verwendung¹⁾

- für den Bau, den Erwerb oder die Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung —
- für den Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes —
- für den Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaues —
- für die Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den oben bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind.

Es handelt sich um Aufwendungen für Baukosten/Kaufpreis/Tilgung¹⁾ eines Baudarlehns, für ein Grundstück/Wohngebäude/Eigentumswohnung/Dauerwohnrecht¹⁾.

Mit ist bekannt, daß ich die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vorlage von Urkunden⁵⁾ nachzuweisen habe.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

**II. Antrag auf Änderung
eines bestehenden Vertrags über die vermögenswirksame Anlage
von Teilen meines Arbeitslohns**

Ich habe bereits für das Jahr 1970 Teile meines Arbeitsentgelts nach § 4 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes angelegt.

Angaben hierzu:
(Art des Vertrages / der Verwendung)

.....
(Name des Unternehmens / Instituts)

.....
(Konto-Nr.)

Aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistung möchte ich diese Anlage ändern / nicht ändern¹⁾.

Ich beantrage, den bisherigen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen meines Arbeitslohnes¹⁾

1. völlig aufzuheben,
2. teilweise aufzuheben, d. h. statt bisher DM
sollen nunmehr DM
überwiesen werden, im übrigen soll aber die Überweisung an dasselbe Unternehmen / Institut und auf dieselbe Konto-Nr. wie bisher erfolgen⁶⁾.
3. abzuändern wie folgt⁶⁾:

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung haben vollbeschäftigte Angestellte, deren Grundvergütung am Stichtag in der Ortsklasse A 811 DM, in der Ortsklasse S 798 DM nicht überschreitet, ferner alle Angestellten, die eine Gesamtvergütung nach § 30 BAT erhalten.

3) Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung haben vollbeschäftigte Arbeiter, deren Tabellenlohn am Stichtag den Betrag von 5,34 DM nicht überschreitet.

4) Bei einer Anlage von monatlich gleichbleibenden Beträgen nach dem Spar-Prämienengesetz kommt praktisch nur ein Sparratenvertrag oder ein Wertpapiersparratenvertrag in Betracht.

5) z.B. Quittung des Bauunternehmens, Handwerkers oder Gläubigers.

6) Für die vermögenswirksame Leistung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts soll möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut gewählt werden (§ 4 Abs. 2 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen vom 28. Januar 1970).

2. Zu § 1 Abs. 2

Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellte im Sinne der SR 2 y BAT, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen, sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist bei der Einstellung zu klären und zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten schriftlich festzuhalten.

Wird ein Angestellter beispielsweise zunächst nur für 5 Monate eingestellt und ergibt sich nach Ablauf von 4 Monaten, daß das Arbeitsverhältnis nunmehr weitere 3 Monate — also insgesamt 7 Monate — dauern wird, sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 gleichwohl nicht erfüllt.

3. Zu § 1 Abs. 3

Hat der Angestellte auch nur für einen Tag des jeweiligen Kalendermonats Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz, ist die vermögenswirksame Leistung für diesen Monat zu gewähren. Für Monate, für die dem zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufenen Angestellten keine Bezüge gemäß § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

4. Zu § 1 Abs. 4

Die vermögenswirksame Leistung ist nicht gesamtversorgungsfähig. Von der vermögenswirksamen Leistung sind Beiträge zur KZVK nicht zu entrichten, und zwar auch dann nicht, wenn im Einzelfall Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

5. Zu § 2 und § 3 Abs. 1

Um die vermögenswirksame Leistung in Anspruch nehmen zu können, muß der Angestellte dem Arbeitgeber die von ihm gewählte Art der Anlage nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz schriftlich mitteilen. Die Mitteilung kann auch bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Dabei muß z. B. der Sparvertrag noch nicht abgeschlossen sein, es reicht aus, wenn der Abschluß des Vertrages unverzüglich nachfolgt. Wenn der Angestellte die vermögenswirksamen Leistungen für eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c 2. VermBG verwenden will, wird die vermögenswirksame Leistung im Regelfall monatlich an den Angestellten mit dessen Bezügen gezahlt, wobei der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nach § 5 des Tarifvertrages zu erfolgen hat.

Erst die Mitteilung der gewählten Anlageart an den Arbeitgeber bringt nach § 3 des Tarifvertrages den Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung zum Entstehen, und zwar mit einer Rückwirkung von höchstens 2 Monaten. Die Rückwirkung tritt jedoch nur für die dem Monat der Mitteilung vorausgegangenen zwei Kalendermonate desselben Kalenderjahres ein.

Beispiel:

Erfolgt die Mitteilung im Februar 1971, so kann die vermögenswirksame Leistung noch für Januar 1971, nicht dagegen für Dezember 1970 gewährt werden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 schiebt aus verwaltungstechnischen Gründen die Fälligkeit der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung hinaus.

Beispiel:

Die Mitteilung nach § 2 erfolgt im März 1970. Die vermögenswirksamen Leistungen für die Monate Januar bis Mai 1970 werden insgesamt am 31. Mai 1970 fällig. Eine frühere Zahlung ist zulässig. Danach ist die vermögenswirksame Leistung fortlaufend monatlich mit den Bezügen zu zahlen.

6. Zu § 3 Abs. 2

Die Vorschrift dient der Vermeidung von Doppelzahlungen. Sie gilt auch beim Zusammentreffen mit der Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Es ist nicht erforderlich, daß die anderweitige vermögenswirksame Leistung bereits gezahlt ist, vielmehr reicht das Bestehen eines Anspruchs für denselben Kalendermonat aus. Es werden z. B. folgende Fälle erfaßt:

- a) Ein in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigter Arbeitnehmer wird zum 15. eines Monats in den kirchlichen Dienst eingestellt und hat aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis für diesen Kalendermonat noch einen Anspruch auf die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung.
- b) Ein Soldat auf Zeit wechselt zum 15. eines Kalendermonats aus dem Soldatenverhältnis in ein kirchliches Angestelltenverhältnis über und hat auf Grund gesetzlicher Vorschriften für diesen Kalendermonat noch einen Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung.
- c) Ein bisher im kirchlichen Dienst als Arbeiter Beschäftigter wechselt in das Angestelltenverhältnis über und hat für denselben Kalendermonat noch einen Anspruch auf Grund des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.

In allen diesen Fällen besteht für den Einstellungsmonat aus dem neuen Rechtsverhältnis kein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.

7. Zu § 4 Abs. 1

Das zweite Vermögensbildungsgesetz enthält in § 4 Abs. 2 Satz 2 eine mit § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages übereinstimmende Regelung, die nur für die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes gilt. Durch § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages wird erreicht, daß die tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes hinsichtlich des Wechsels der Anlageart gleichbehandelt werden. In beiden Fällen ist ein Wechsel der Anlageart, der z. B. auch vorliegt, wenn ein bestehender Sparratenvertrag aufgelöst und ein Wertpapiersparratenvertrag abgeschlossen werden soll, ohne Zustimmung des Arbeitgebers nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

8. Zu § 4 Abs. 2

Die Tarifvertragsparteien haben davon abgesehen, dem Arbeitnehmer die Wahl derselben Anlageart für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung und für die Anlage von Teilen des Ar-

beitslohn zwingend vorzuschreiben. Wir bitten daher, die Angestellten darauf hinzuweisen, daß regelmäßig dieselbe Anlageart gewählt werden soll. In bestimmten Fällen ist dies nicht möglich, so z. B. wenn der Angestellte bereits Teile seines Arbeitslohnes in der Art eines allgemeinen Sparvertrages angelegt hat. Hier ist es dem Angestellten nicht zuzumuten, auch die monatlich gewährten vermögenswirksamen Leistungen in Form eines allgemeinen Sparvertrages anzulegen. Der Begriff derselben Anlageart ist eng auszulegen. Nicht nur die Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz sind verschiedene Anlagearten, sondern auch die in diesen Gesetzen genannten einzelnen Sparmöglichkeiten.

9. Zu § 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 3 enthält für die erstmalige Gewährung der vermögenswirksamen Leistung eine Ausnahme von Absatz 1. Der Angestellte ist daher bei der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung in seiner Entscheidung frei, wie er die Anlage vornehmen will, wenn er bisher schon Teile seines Arbeitslohnes vermögenswirksam angelegt hatte. Die nach § 4 2. VermBG mit dem Arbeitgeber bestehenden Vereinbarungen können aus diesem Anlaß aufgehoben werden.

Hat der Angestellte bisher Teile seines Arbeitslohnes vermögenswirksam angelegt, so kann er z. B. diesen Betrag um 13 DM ermäßigen und durch die tarifvertraglich gewährte vermögenswirksame Leistung von 13 DM wieder auffüllen. Für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung muß daher nicht in jedem Fall ein neuer Vertrag geschlossen werden. Auch die Überweisung auf einen bereits bestehenden Sparratenvertrag erfüllt die tarifvertraglichen Voraussetzungen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß eine Aufstockung bestehender Sparratenverträge im Rahmen des Spar-Prämiengesetzes nicht möglich ist. § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes verlangt, daß die Sparraten während der Laufzeit des Vertrages in ihrer Höhe gleichbleiben. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes kann dagegen die Höhe der Bausparkassenbeiträge geändert werden.

10. Zu § 4 Abs. 4

§ 4 Abs. 4 stellt sicher, daß bei einem Wechsel der Anlageart oder des Anlageunternehmens oder -instituts die Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung ebenfalls um 2 Monate hinausgeschoben wird.

11. Zu § 5

§ 5 betrifft lediglich die in § 2 Abs. 1 Buchst. c 2. VermBG vorgesehene Anlageart (vor allem die sog. Entschuldung). Die Verpflichtung des Angestellten, die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistung nachzuweisen, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 2 Abs. 4 2. VermBG. § 5 des Tarifvertrages erweitert diese Verpflichtung dahingehend, daß der Nachweis spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erbringen ist.

12. Zu § 6

Nach § 2 des Tarifvertrages würde der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nur für die

Monate Februar und März 1970 entstehen, wenn die Mitteilung im April 1970 erfolgt. § 6 erstreckt die Rückwirkung auch auf den Monat Januar 1970. Die nach § 2 des Tarifvertrages erforderliche Mitteilung muß dem Arbeitgeber bis zum 30. April 1970 zugegangen sein.

13. Zu § 7

Für die Anwendung des § 7 Satz 2 kommt es nicht darauf an, in welchem Rechtsverhältnis der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein bisheriges Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eintritt. Kein unmittelbarer Anschluß liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen ein Tag oder mehrere Tage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in den zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

Dem öffentlichen Dienst im Sinne von § 7 Satz 3 gleichzubehalten sind auch die Tätigkeiten im kirchlichen Dienst einschließlich der Beschäftigung bei kirchlichen Werken der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, der Inneren Mission, des Gustav-Adolf-Werkes und der Äußeren Mission — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform —.

II.

A.

Tarifvertrag

über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der vollbeschäftigte Arbeiter, dessen Tabellenlohn am 1. Januar 1970 den Betrag von 5,34 DM nicht überschreitet, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13 DM. Bei dem Arbeiter, mit dem nach dem 1. Januar 1970 ein Arbeitsvertrag als vollbeschäftigter Arbeiter abgeschlossen wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses.

(2) Der unter die Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a SR 2 k MTB II/MTL II fallende Arbeiter hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeiter Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Arbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, so-

weit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arbeiter von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Arbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll der Arbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Arbeiter diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat der Arbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf einen Arbeiter, der spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus seinem

Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder ausscheidet, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für einen Arbeiter, der im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch bendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist oder eintritt. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Anspruch auf vermögenswirksame Leistung hat der vollbeschäftigte Arbeiter, dessen Tabellenlohn nach dem Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. Januar 1970 (SMBL. NW. 203310/Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, Abschn. IIB Nr. 2) am Stichtag den Betrag von 5,34 DM nicht überschreitet. Der Tabellenlohn von 5,34 DM wird nur von den Arbeitern der Lohngruppe IX und den Arbeitern der Lohngruppe VIII in der Ortsklasse 1 vom siebten Dienstjahr an überschritten. Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben daher auch die Personenkraftwagenfahrer, die unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (SMBL. NW. 203310/Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, Abschn. II B Nr. 3) fallen.

Im übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu dem Tarifvertrag über die vermögenswirksamen Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 entsprechend.

Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften

Landeskirchenamt
Az.: 10725/B 3—01

Bielefeld, den 6. 4. 1970

Nachstehend geben wir das Gesetz über die Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. 10. 1969 mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Das Gesetz ist am 1. 4. 1970 in Kraft getreten.

**Gesetz
über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß
von Kosten im Bereich der ordentlichen
Gerichtbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit
Vom 21. Oktober 1969**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung von Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Gerichte für Arbeitssachen, die Justizverwaltungsbehörden und die Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung erheben, sind befreit:

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
2. Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 2

Stundung und Erlaß von Kosten

(1) Gerichtskosten und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 — RGBl. I S. 298 — in der jeweils geltenden Fassung, die bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen, den Justizverwaltungsbehörden und den Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung entstehen, können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können ganz oder zum Teil erlassen werden,

1. wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint;
2. wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre;
3. wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Entsprechendes gilt für die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist bei Kosten der ordentlichen Gerichte und der Justizverwaltungsbehörden der Justizminister, bei Kosten der Gerichte für Arbeitssachen und der Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung der Arbeits- und Sozialminister. Sie können diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für solche Kosten, die nach seinem Inkrafttreten fällig werden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

§ 5

Fortbestehen von Rechtsvorschriften

Folgende Vorschriften, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten und in Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsverwaltung Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben aufrechterhalten:

1. § 43 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47);
2. § 1 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (PrGS. NW. S. 161);
3. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (PrGS. NW. S. 200);
4. § 81 Abs. 1 des Preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (PrGS. NW. S. 252);
5. § 5 des Lippischen Gesetzes betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (LV. Bd. 26 S. 971);
6. §§ 9 und 11 des Preußischen Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (PrGS. S. 213);
7. § 3 des Preußischen Gesetzes betreffend den Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS. NW. S. 63);
8. § 25 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821);
9. §§ 39, 172 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 9339);
10. §§ 8 bis 12 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1458), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11);

11. § 10 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 222), zuletzt geändert durch das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225);
12. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bereinigung der Längfelder vom 1. Juni 1954 (GS. NW. S. 700);
13. § 64 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253), zuletzt geändert durch das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235);
14. § 13 Abs. 4 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305);
15. § 2 des Gesetzes über die Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319);
16. § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 348);
17. § 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Girozentralen (Landesbanken) in Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1968 (GV. NW. S. 349).

§ 6

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits früher außer Kraft getreten sind:

1. das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (PrGS. NW. S. 99);
2. das revidierte Gesetz, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren betreffend, vom 15. Juni 1864 (LV. Bd. 13 S. 570);
3. das Lippische Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1926 (LV. Bd. 29 S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1934 (LV. Bd. 32 S. 249);
4. die 5. Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Landespräsidiums vom 14. Oktober 1931 zur Sicherung des Landeshaushalts und der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (LV. Bd. 31 S. 393) vom 7. Mai 1932, betreffend die Jugendwohlfahrtspflege (LV. Bd. 31 S. 539);
5. die Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 406).

(2) Sonstige Vorschriften werden aufgehoben, soweit in ihnen in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie in Justizverwaltungsangele-

genheiten und in Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsverwaltung Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Für den Ministerpräsidenten
und den Arbeits- und Sozialminister
der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

(L. S.)

K a s s m a n n
Der Justizminister
Dr. Dr. N e u b e r g e r

GV. NW. 1969 S. 725.

Beurkundung von Grundstücksverträgen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 6. 4. 1970

Az.: 10794/B 3—01

1. Durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. 1969 Teil I S. 1513), das am 1. Januar 1970 in Kraft getreten ist, ist u. a. die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Beurkundung von Grundstücksverträgen weggefallen.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat überdies unter Hinweis auf § 60 Nr. 56 des Beurkundungsgesetzes durch Runderlaß vom 12. 12. 1969 (MBl. NW 1970 Ausgabe A S. 33) seinen Runderlaß vom 27. 12. 1962 betr. die Bestellung von Beamten zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ausdrücklich aufgehoben.

Die Beurkundung von Grundstücksgeschäften ist von diesem Zeitpunkt an nur noch durch einen Notar möglich.

2. Durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (§ 57 Abs. 16) ist auch die Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (BGBl. Teil I S. 861, 960) geändert worden: Nach der Neufassung von § 144 Abs. 3 der Kostenordnung sind von Amts wegen die Notariatsgebühren auf 20 % zu ermäßigen, wenn einem Kostenpflichtigen nach dem bisherigen Bundes- oder Landesrecht Anspruch auf Gebührenbefreiung zustand.

Diese Voraussetzung war bisher schon grundsätzlich gegeben durch die Ausführungsverordnung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1966 betr. die Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften (JMBL. NW S. 135; KABL. 1966 S. 69).

Die Gebührenbefreiung wird auch gewährleistet durch das Gesetz über die Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. Oktober 1969 (GVBl. NW Ausgabe A S. 725), das am 1. April 1970 in Kraft getreten ist.

Einzelheiten bitten wir den genannten Gesetzen zu entnehmen.

3. Zusammenfassend bitten wir zu beachten, daß vom 1. Januar 1970 an

- a) die Beurkundung von Grundstücksgeschäften nur noch durch Notare möglich ist und
- b) die Notare für diese Amtshandlungen nur 20 % der in der Kostenordnung festgesetzten Gebühren erheben dürfen.

Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an Höheren Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 3. 1970
Az.: 35929 II/C 9—07 c Beiheft

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1969 S. 196 ff. — betr.: Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an Höheren Schulen — teilen wir mit, daß der Kursus XVIII/3 nicht vom 4. Januar bis 16. Januar 1971 in der Evangelischen Akademie Haus der Begegnung, Mülheim/Ruhr, Uhlenhorstweg 29, sondern vom

1.—13. Februar 1971 im Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, 53 Bonn-Bad Godesberg (Heiderhof), Akazienweg 20 stattfindet.

Sprachkurse zur Erlangung des Hebraicums, des Graecums und des kleinen Latinums

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 3. 1970
Az.: C 3 — 04 c

I.

Westfälische Wilhelms-Universität Evangelisch-Theologische Fakultät

Feriensprachkurse im Sommer 1970

1. Hebräisch Nur während der Semester
2. Griechisch Beginn: Mitte August 1970
Ende: Mitte Februar 1971
Verlauf: Griechisch I von Mitte August bis Mitte Oktober 1970
Griechisch II während WS 1970/71

Der Prüfungstermin für das Graecum steht noch nicht fest.

3. Latinum —

Unterbringung kann im Sprachenkonvikt in „Haus Riga“ erfolgen. Aufnahmeanträge sind zu richten an:

Sprachenkonvikt
44 Münster/Westf.
Wienburgstr. 60
Haus Riga

Weitere Auskünfte erteilt:

Evangelisch-Theologische Fakultät
44 Münster/Westf.
Universitätsstr. 13—17
Telefon (0251) 4901

II.

Ruhr-Universität Bochum Abteilung für Evangelische Theologie

Feriensprachkurse im Sommer 1970

1. Hebräisch Beginn: 16. Juli 1970
Ende: 14. August 1970
Der Prüfungstermin für das Hebraicum steht noch nicht fest.
2. Griechisch Diese Sprachen werden in der Abteilung für Klassische Philologie gelehrt.
3. Latinum

Unterbringung in den Studentenheimen in Bochum möglich.

Verpflegungsmöglichkeit besteht in der Mensa.

Weitere Auskünfte erteilt:

Ruhr-Universität Bochum
Abteilung für Evangelische Theologie
463 Bochum-Querenburg
Buscheystraße
Postfach 2184
Telefon (02321) 3991

Ruhr-Universität Bochum

Seminar für Klassische Philologie

Feriensprachkurse im Sommer 1970

1. Hebräisch Diese Sprache wird in der Abteilung für Evangelische Theologie gelehrt.
2. Griechisch Beginn: 1. September 1970
Ende: 30. September 1970
3. Latinum Beginn: 1. September 1970
Ende: 30. September 1970

Die Ferienkurse sind als Repetitionskurse zur Vorbereitung auf die jeweilige Prüfung gedacht. Es wird die Teilnahme an den beiden vorhergehenden Sprachkursen vorausgesetzt.

Unterbringung in den Studentenheimen in Bochum möglich.

Verpflegungsmöglichkeit besteht in der Mensa.

Weitere Auskünfte erteilt:

Ruhr-Universität Bochum
Seminar für Klassische Philologie
463 Bochum-Querenburg
Buscheystraße
Postfach 2148
Telefon (02321) 3991

III.

Kirchliche Hochschule Bethel

Feriensprachkurse im Sommer 1970

1. Hebräisch Beginn: 21. Juli 1970
Ende: 6. Oktober 1970
Die Prüfung (Hebraicum) findet am 7. u. 8. Oktober 1970 in Bethel statt.
2. Griechisch Beginn: 21. Juli 1970
Ende: ca. 20. Februar 1971
Verlauf: Griechisch I vom 23. 7. 1970 bis 6. 10. 1970
Griechisch II vom 19. 10. 1970 bis 20. 2. 1971

Die Prüfung (Graecum) findet etwa in der Zeit vom 22.—24. 2. 1971 in Bethel statt.

3. Latinum Beginn: 21. Juli 1970
Ende: ca. 20. Februar 1971
Verlauf: Latein I vom 21. 7. 1970 bis
6. 10. 1970
Latein II vom 19. 10. 1970 bis
20. 2. 1971

Die Prüfung (Kleines Latinum) findet
am Ende des Wintersemesters statt.

Unterbringung und Verpflegung können auf beson-
deren Antrag von der Hochschule geregelt werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Kirchliche Hochschule Bethel
4813 Bethel
Bethelweg 39 · Postfach 49
Telefon (0521) 7643949

IV.

Kirchliche Hochschule Wuppertal

Feriensprachkurse im Sommer 1970

1. Hebräisch Beginn: 27. Juli 1970
Ende: 8. Oktober 1970
Die schriftliche Prüfung findet am
9. 10. 1970 und die mündliche Prüfung
am 12. und 13. 10. 1970 statt.

2. Griechisch Beginn: Mitte August 1970
Ende: Mitte März 1971
Der Prüfungstermin für das Graecum
steht noch nicht fest.

3. Latinum Nur während der Semester

Anmeldungen frühzeitig vornehmen, da Teilnehmer-
zahl beschränkt (20 Teilnehmer für Griechisch; je
30 Teilnehmer für zwei Hebräisch-Kurse).

Unterbringung und Verpflegung können auf beson-
deren Antrag von der Hochschule geregelt werden.
Weitere Auskünfte erteilt:

Kirchliche Hochschule Wuppertal
56 Wuppertal-Barmen
Missionsstr. 9 b
Telefon (02121) 550938

V.

Testkurse für die Erwerbung des Kleinen Latinums mit Hilfe programmierter Unterrichtsverfahren

Beginn: 3. August 1970
Ende: 1. September 1970

Die Prüfung (Kleines Latinum) soll vor einer staat-
lichen Prüfungskommission oder einer Kommission
der Theologischen Fakultät erfolgen.

Die beiden Testkurse werden parallel durchgeführt;
die Teilnehmerzahl je Kurs ist auf 20 beschränkt.

Unterbringung der Teilnehmer und Benutzung des
Sprachlabors in Bochum werden von Herrn Keusen
organisiert.

Die Anmeldung hat über die zuständigen Landes-
kirchen zu erfolgen an:

Herrn Hellmut Keusen
463 Bochum-Querenburg
Lennershofstraße 150

Anfragen wegen der Meldefristen, Zulassungsvor-
aussetzungen und Studiengebühren o. ä. sind direkt
an die Hochschule zu richten.

Augenblicklich erfolgt für die Teilnahme an Ferien-
sprachkursen noch keine Förderung nach dem Hon-
neter Modell. Evtl. Studienbeihilfen können erfah-
rungsgemäß bei den zuständigen Landeskirchen in
begrenztem Umfang beantragt werden.

Durchführung des Sechsten Besoldungs- änderungsgesetzes - 6. LBesÄndG - vom 16. 7. 1969 (GV. NW. S. 466)

hier:

**Beförderung von Lehrern an Gymnasien,
an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife
und an berufsbildenden Schulen in ein Amt
der Besoldungsgruppe A 15 Fußnote 6 bzw. 7**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 1. 1970
Az.: 1033 / B 9—05

Nachstehend geben wir folgenden Erlaß des Herrn
Kultusministers bekannt:

Düsseldorf, den 12. Sept. 1969

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B/2 - 22/07 - 1076/69

An den Regierungspräsidenten in Arnsberg pp.

Durch die Neueinstufung bzw. Neuschaffung von
Lehrerämtern gemäß Anlage 2 zu Artikel III des
Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes in der Be-
soldungsgruppe A 15 werden folgende Personalmaß-
nahmen notwendig, über die die Landesregierung zu
beschließen hat:

I. An Gymnasien und Instituten
zur Erlangung der Hochschulreife:

1. Ernennung der Oberstudienräte als ständige Ver-
treter von in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften
Oberstudiendirektoren als Leiter von voll aus-
gebauten Gymnasien mit weniger als 40 Lehrer-
stellen (Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 4 Lan-
desbesoldungsgesetz 68) bzw. an Gymnasien mit
mindestens 18 Klassen zum Studiendirektor — als
pädagogischer Fachleiter an einem Gymnasium —
(Besoldungsgruppe A 15 Fußnote 6),
2. Ernennung von Oberstudienräten zum Studien-
direktor — als pädagogischer Fachleiter an einem
Gymnasium — für je weitere 9 Klassen, die über
18 Klassen hinausgehen (Besoldungsgruppe A 15
Fußnote 6),
3. Ernennung von Oberstudienräten als ständige
Vertreter von Oberstudiendirektoren als Leiter
von voll ausgebauten Instituten zur Erlangung
der Hochschulreife (Besoldungsgruppe A 14 Fuß-
note 4 Landesbesoldungsgesetz 68) zum Studien-
direktor — als pädagogischer Fachleiter an einem
Institut zur Erlangung der Hochschulreife mit
mindestens 18 Klassen — (Besoldungsgruppe A 15
Fußnote 6),
4. Ernennung von Oberstudienräten an Instituten
zur Erlangung der Hochschulreife zum Studien-
direktor — als pädagogischer Fachleiter an einem
Institut zur Erlangung der Hochschulreife — für
je weitere 9 Klassen, die über 18 Klassen hinaus-
gehen (Besoldungsgruppe A 15 Fußnote 6).

II. An berufsbildenden Schulen:

1. Ernennung von Oberstudienräten als ständige Vertreter von Oberstudiendirektoren als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen zum Studiendirektor — als pädagogischer Fachleiter an einer berufsbildenden Schule —, sofern an der Schule mindestens 28 planmäßige Lehrerstellen vorhanden sind (Besoldungsgruppe A 15 Fußnote 7),
2. Ernennung von Oberstudienräten an berufsbildenden Schulen zum Studiendirektor — als pädagogischer Fachleiter an einer berufsbildenden Schule — für je weitere 14 planmäßige Lehrerstellen, die über 28 planmäßige Lehrerstellen hinausgehen (Besoldungsgruppe A 15 Fußnote 7).

Da für die unter I und II aufgeführten Lehrer eine Regelüberleitung gemäß Anlage 4 zu Artikel V Abs. 1 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes nicht vorgesehen ist, können sie nur im Wege der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 Fußnote 6 und 7 gelangen.

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenminister und dem Finanzminister damit einverstanden, daß die Beförderungsvorschläge in den Fällen der unter I Ziff. 1 und 3 und II Ziff. 1 aufgeführten Lehrer der Landesregierung listenmäßig vorgelegt werden, sofern die sonstigen beamteten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Ernennung zum Studiendirektor gegeben sind.

Bei der Erstellung der Listen ist folgendes zu beachten:

1. die Listen sollen folgende Angaben enthalten:
Name, Vorname
Geburtsdatum
Bezeichnung der Schule
Tag der Anstellung
Beförderung zum Oberstudienrat
die Funktion des Amtes der Besoldungsgruppe A 15 Fußnote 6 bzw. 7 wird wahrgenommen seit:
2. In die Liste sind auch diejenigen Oberstudienräte aufzunehmen, die eine mindestens 5jährige, jedoch noch keine 6jährige Dienstzeit im Sinne der §§ 46 Abs. 2 Nr. 2 und 59 LVO zurückgelegt haben. In diesen Fällen ist die Ausnahmegenehmigung des Innenministers und des Finanzministers nach § 106 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LVO unter gleichzeitiger Angabe der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
3. Ist noch keine 5jährige Dienstzeit im Sinne der §§ 46 Abs. 2 Nr. 2 und 59 LVO zurückgelegt worden, so muß in dem betreffenden Einzelfall die Ausnahmegenehmigung des Innenministers und des Finanzministers unter Vorlage der Personalakten gesondert beantragt werden.
4. Da es sich um Personalmaßnahmen im Sinne des § 69 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 LPVG handelt, werde ich die Hauptpersonalräte für Lehrer an höheren Schulen und für Lehrer an Berufs- und Berufsfachschulen beteiligen. Zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 72 Abs. 2 LPVG bitte ich, den bei Ihren Dienststellen bestehenden Personalvertretungen für Lehrer an höheren Schulen und für Lehrer an Berufs- und Berufsfachschulen be-

reits vorab eine Ausfertigung der listenmäßigen Beförderungsvorschläge zuzuleiten.

5. Ein Vorschlagsrecht des Schulträgers gemäß § 23 SchVG besteht in den Fällen, in denen die listenmäßige Vorlage zulässig ist, nicht, da sich der Amtsinhalt des zu Befördernden nicht ändert und damit auch eine zusätzliche Stelle im Bereich des Schulträgers nicht geschaffen wird. Ich bitte die Schulträger über die Beförderungsvorschläge zu unterrichten.
6. Die listenmäßigen Beförderungsvorschläge bitte ich mir in 25facher Ausfertigung bis spätestens 10. Oktober 1969 vorzulegen.

In allen übrigen Fällen, in denen nach den vorstehenden Hinweisen eine listenmäßige Vorlage von Beförderungsvorschlägen nicht möglich ist, bitte ich mir die Beförderungsvorschläge einzeln unter Beifügung der Personalakten vorzulegen. Hierbei sind § 23 SchVG und § 89 LPVG zu beachten.

Im Auftrag: gez. Dr. Gerwin n

Durchführung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes - 6. LBesÄndG - vom 16. 7. 1969 (GV. NW. S. 466)

hier: Stellenzulagen
(Besoldungsgruppen A 13 F 6 und A 14 F 8 LBO)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 1. 1970
Az.: 1026 / B 9—05

Nachstehend geben wir folgende Veröffentlichung des Herrn Regierungspräsidenten aus dem „Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 5. 10. 69 S. 621 f. bekannt (an alle öffentlichen Berufsschulen des Bezirks gerichtet):

Studienräte/Oberstudienräte — an einer berufsbildenden Schule — mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80,— DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Besoldungsgruppe A 13 F 6 / A 14 F 8 LBO) zusteht.

Ich bitte, mir unter Vorlage von Einzelberichten die betreffenden Beamten namhaft zu machen und dabei anzugeben,

1. ab wann (genaues Datum) Sonderschulklassen unterrichtet werden und
2. mit welcher Wochenstundenzahl dieser Unterricht erteilt wird.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Fortfall der Voraussetzungen (Unterricht in Sonderschulklassen mit weniger als der Hälfte der Pflichtstundenzahl) oder beim Zusammentreffen mit Stellenzulagen der Besoldungsgruppe A 13 F 5 bzw. A 14 F 8 LBO der Anspruch auf Zahlung einer Stellenzulage entfällt. Unter Angabe des Zeitpunkts ist mir unverzüglich zu berichten, damit ich die Stellenzulage beim Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf widerrufen kann.

Arnsberg (Westf.), den 23. September 1969

44.1.24

Der Regierungspräsident

Neuordnung des Volksschulwesens

hier:

Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 2. 1970
Az.: 5978 / C 9—08

Nachstehend geben wir die Leitsätze eines im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1970 S. 93 veröffentlichtes Urteil des Obergerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. 10. 1969 — V A 68 5/69 — bekannt:

„Auch die an verschiedenen Stellen in der 4. AVOz-SchOG für die Feststellung des geordneten Schulbetriebes im Antragsverfahren für maßgeblich erklärte Klassenstärke von 40 Schülern hält sich im Rahmen der dem Kultusminister durch die §§ 23 Abs. 7, 48 Satz 2 SchOG erteilten Ermächtigung. Für die Grundschulen hat der Senat das bereits in dem mehrfach erwähnten Beschluß vom 14. 7. 1969 entschieden. Für die Hauptschulen gilt insoweit nichts anderes.

... Artikel 12 Abs. 4 Satz 2 LV, § 18 Abs. 2 SchOG, § 7 Abs. 6 der 4. AVOzSchOG sind als Ausfluß des Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verstehen, das auch für den Begriff der Zumutbarkeit maßgebend zu sein hat. Zwar darf der Staat, und der Verfassungsgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen hat es getan, konfessionelle Wünsche berücksichtigen. Diese Berücksichtigung darf aber nicht dazu führen, daß auch nur ein Kind gezwungen sein könnte, eine Bekenntnis-Hauptschule zu besuchen, oder daß es nur unter unverhältnismäßigen Erschwernissen eine Gemeinschafts-Hauptschule besuchen könnte. Denn der Zwang zum Besuch einer Konfessions-Hauptschule oder der nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu ermöglichende Besuch einer Gemeinschafts-Hauptschule würde die Gewissensfreiheit der Kinder verletzen, die nach dem Willen ihrer Eltern nicht im Geiste eines bestimmten Bekenntnisses erzogen werden sollen. In diesen Fällen muß eine Gemeinschaftsschule als „Schule für alle“ errichtet werden. Auch wenn eine solche nicht konfessionelle Schule den Ansprüchen der überwiegenden Mehrheit der Eltern aus religiösen Gründen nicht genügen mag, ist sie in einer solchen Situation allein verfassungsmäßig, weil sie bei niemand in die Gewissensfreiheit eingreift. ...

Es ist rechtlich nicht dasselbe, wenn Kinder mittels staatlicher Schulpflicht in eine unerwünschte Konfessionsschule genötigt werden oder eine Gemeinschaftsschule nur unter unverhältnismäßigen Erschwernissen besuchen können oder wenn sie nur auf eine erwünschte öffentliche Konfessionsschule zugunsten einer nicht konfessionellen verzichten müssen. Das eine bedeutet eine Verletzung der Gewissensfreiheit, das andere läßt eine Glaubensforderung unerfüllt. ...

Der Staat kann daher die Ableistung der Schulpflicht in Gemeinschaftsschulen auch von solchen Kindern verlangen, deren Eltern eine ganzheitliche, religiös gebundene Erziehung fordern, da die Gemeinschaftsschule weder für noch gegen die glaubensmäßige Haltung einzelner ausgerichtet ist, sondern das allen Gemeinsame zur Grundlage ihrer Erziehungsarbeit macht.

Für die Frage der Zumutbarkeit ist ferner bedeutsam, daß die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (Artikel 12 Abs. 4 Satz 1 LV) die Gemeinschaftsschule im Hauptschulbereich, anders als im Grundschulbereich, als die von Amts wegen zu errichtende Regelschule vorsieht. Der Besuch einer öffentlichen gegenüber anderen Schularten vorrangigen Regelschule darf aber nicht mit unverhältnismäßigen Erschwernissen verbunden sein. ...

Nur wenn die Schulwege der Schüler, die die von der Verfassung vorgesehene öffentliche Regelschule besuchen wollen, auch im Verhältnis zu den Schulwegen der Schüler einer Antragsschule gesehen werden, wird den oben dargestellten Grundsätzen Rechnung getragen. Dieser Gesichtspunkt gewinnt insbesondere in den Fällen Bedeutung, in denen die Schüler, die eine Gemeinschaftsschule besuchen sollen, den Schulbezirk oder, wie hier, sogar das Gebiet ihres Schulträgers verlassen müssen, um die Regelschule besuchen zu können. Zwar ist der Besuch der Schulen anderer Schulträger nicht ausgeschlossen, sondern gemäß § 25 SchOG für die Kinder einer Minderheit rechtlich sogar sichergestellt. Es ist aber zu beachten, daß das schulpflichtige Kind grundsätzlich die öffentliche Schule zu besuchen hat, in deren Schulbezirk es wohnt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 6. 1966, SGV. NW. 223).

Bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Frage der Zumutbarkeit eines Schulweges zu einer bestimmten Schule könne nicht allein aufgrund des notwendigen Zeitaufwandes beurteilt werden, wenn der Besuch einer weit entfernten Gemeinschafts-Hauptschule in Betracht komme, weil in unmittelbarer Nachbarschaft der Wohnung der Kinder auf Antrag nur eine Bekenntnis-Hauptschule errichtet worden sei, nicht zu beanstanden. Es muß dann, wie das angefochtene Urteil zutreffend darlegt, vielmehr auch mit in Betracht gezogen werden, welche Schulwege in dem in Frage kommenden Raum üblich sind und ob — gemessen daran — den Kindern, die nicht die nahegelegene Bekenntnisschule besuchen wollen, ungleich weitere Schulwege zugemutet werden können. ...“

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionsunterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 2. 1970
Az.: 2791 / B 13—13

Folgend geben wir die Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 20. 1. 1970 — Az.: — 44. 36 — bekannt:

Nachstehend gebe ich Ihnen den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1969 — Z B 1 — 2 — 24/11 — 1135/69 — zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

„Ein Lehrer der im Schuljahr 1968/69 je Woche 5 Stunden nebenamtlich Unterricht erteilt hat und diese Unterrichtstätigkeit im Schuljahr 1969/70 mit 4 Stunden je Woche fortsetzt, ändert seine Unter-

richtsttigkeit am 25. 8. 1969 (1. Unterrichtstag nach den Sommerferien).

Hiernach ist die Vergtung nach Jahreswochenstunden fr einen Lehrer mit einer Einzelstundenvergtung in Hhe von 17,— DM wie folgt zu berechnen:

39 Wochen x 5 Stunden = 195 Stunden

195 Stunden x 17,— DM = 3315,— DM : 12 Monate = 276,25 DM monatlich fr die Zeit vom 1. 1.—31. 7. 1969

39 Wochen x 4 Stunden = 156 Stunden

156 Stunden x 17,— DM = 2652,— DM : 12 Monate = 221,— DM

1. 8.—24. 8. 1969 (276,25 DM : 31 x 24) = 213,84 DM

25. 8.—31. 8. 1969 (221,— DM : 31 x 7) = 49,91 DM
= 263,75 DM fr August 1969

sowie monatlich 221,— DM ab 1. 9. 1969 (vgl. Abschn. II Nrn. 2, 8 u. 9 meines RdErl. v. 27. 12. 1967 — ZB 1—2—24/11—1074/67 —). Bei einem Lehrer, der seine Unterrichtsttigkeit mit Ablauf des Unterrichtsjahres 1968/69 aufgegeben hat, ist die Zahlung der Vergtung nach Jahreswochenstunden gem Abs. 2 meines Erlasses vom 26. 8. 1968 — Z B 1 - 2 - 24/11 - 598/68 — mit Ablauf des Schuljahres (31. 7. 1969) einzustellen.“

Im Auftrag
gez. Dr. Beck

Richtlinien fr die Anlage und Erweiterung von Begrbnispltzen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 3. 1970
Az.: 7575/A 9—01

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die

Hygiene-Richtlinien fr die Anlage und Erweiterung von Begrbnispltzen

vom 8. September 1967, die wir im KABL. 1968 S. 113 ff. verffentlicht haben, durch Runderla vom 15. 1. 1970 — Az.: VI A 1 — 40.80.61 — (MBl. NW 1970 S. 251) gendert, den wir nachstehend im vollen Wortlaut bekanntgeben:

Mein RdErl. v. 8. 9. 1967 (SMBl. NW. 2128) wird wie folgt gendert:

1. Nummer 1.2 erhlt folgende Fassung:

1.2 Der gutachtlichen uerung des Gesundheitsamtes soll die Stellungnahme der zustndigen Wasserbehrde und das Ergebnis einer geologisch-bodenkundlichen Untersuchung durch das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen zugrunde liegen. In berschwemmungsgebieten bedrfen die Anlage und die Erweiterung von Begrbnispltzen einer zustzlichen wasserrechtlichen Genehmigung.

2. In Nummer 2.1 erhlt der Satz 2 folgende Fassung:

Er mu daher in der Zersetzungszone und darber bis zur Erdoberflche hinreichend wasser- sowie luftdurchlssig sein.

3. Nummer 2.2 erhlt folgende Fassung:

Die Erdschicht ber der Zersetzungszone soll wenigstens 0,90 m mchtig sein. Sie soll keine zu weiten Hohlrume (z. B. zwischen Steinschttungen) enthalten.

4. Nummer 2.4 erhlt folgende Fassung:

2.4 Die Boden- und Wasserverhltnisse werden in Schrfgruben von mindestens 2,50 m Tiefe an sachverstndig ausgewhlten Stellen des Platzes geprft, soweit nicht anstehendes festes Gestein bzw. austretendes Wasser (auch als Staunsse) das Ausheben der Gruben bis zu dieser Tiefe verhindert. In diesen Fllen ist das Gelnde fr die Anlage und Erweiterung eines Friedhofes grundstzlich ungeeignet.

5. Die berschrift der Nummer 3 erhlt folgende Fassung:

3 Wasserverhltnisse

6. Nummer 3.1 wird Nummer 3.11 und erhlt folgende Fassung:

3.11 Grundwasser darf weder stndig noch zeitweise in dem Bereich zwischen der Bodenoberflche und einer Tiefe von 2,50 m auftreten.

7. Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.12 und erhlt folgende Fassung:

3.12 Grund- bzw. Sickerwasser, das dennoch in Verbindung mit der Zersetzungszone von Leichen kommen knnte oder gekommen ist, darf keine Entnahmestellen von Trink- oder Betriebswasser erreichen, wenn nicht gesichert ist, da es auf seinem Wege durch das Erdreich ausreichend durch Filtration gereinigt worden ist.

8. Als Nummer 3.21 wird eingefgt:

3.21 Bden, in denen die Versickerung des Niederschlagwassers deutlich gehemmt ist und in denen infolgedessen zeitweilig Wasser als Staunsse bis zu einer Tiefe von 2,50 m auftritt, sind fr Friedhofszwecke grundstzlich ungeeignet.

9. Als Nummer 3.22 wird eingefgt:

3.22 Ist die Anlage eines Begrbnisplatzes innerhalb eines Gelndes, in dem Wasser (auch als Staunsse) bis zu einer Tiefe von 2,50 m auftritt, unvermeidlich, so ist durch Drnung oder andere geeignete Manahmen das berschssige Wasser abzuleiten. Dabei ist die unschdliche Ableitung des Wassers besonders zu sichern.

10. Nummer 3.3 erhlt folgende Fassung:

3.3 Von auerhalb des Friedhofsgelndes zuflieendes Wasser ist schadlos abzufhren, bevor es einen Begrbnisplatz erreicht hat.

11. Nummer 3.41 wird gestrichen.

12. Die bisherige Nummer 3.42 wird Nummer 3.23

13. Die bisherigen Nummern 3.5, 3.6, 3.7 werden Nummern 3.4, 3.5, 3.6.

14. Nummer 4.51 erhält folgende Fassung:

4.51 Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muß eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muß zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.

Wenn dieser Abstand nicht vorhanden ist, muß das Gelände mit geeignetem Bodenmaterial um die fehlende Höhe aufgefüllt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Grabsohle noch im gewachsenen Boden liegt.

15. In Nummer 5.22 wird der Satz 2 gestrichen.

— MBL. NW. 1970 S. 251.

Änderung der Vergütungssätze nach Ziffer 4 des GEMA-Vertrages über kirchenmusikalische Aufführungen vom 9./15. 2. 1967

Landeskirchenamt
Az.: 8870/A 10—26

Bielefeld, den 23. 3. 1970

Vorzugsvergütungssätze nach einem besonderen GEMA-Tarif berechnet. Diese Vergütungssätze sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen 1969 Seite 86 ff. abgedruckt.

Gemäß Ziffer 4 des GEMA-Vertrages vom 9./15. 2. 1967 werden für Musikaufführungen, die nicht durch den vereinbarten Pauschalbetrag abgegolten sind,

Mit Wirkung vom 1. 4. 1970 tritt folgende Änderung der Sätze ein:

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen) wobei 1 1/2 Personen auf 1 qm gerechnet werden	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag						
	ohne oder bis zu DM 1,50	bis zu DM 3,—	bis zu DM 5,—	bis zu DM 8,—	bis zu DM 12,—	bis zu DM 20,—	über DM 20,—
Vergütungssatz je Aufführung DM							
1 bis zu 100 qm	7,80	15,60	23,40	31,—	36,60	42,20	48,60
2 bis zu 133 qm	11,60	23,40	35,—	46,60	56,—	64,40	74,—
3 bis zu 200 qm	15,60	31,—	46,60	62,—	74,40	85,60	98,40
4 bis zu 266 qm	23,40	38,80	58,20	77,60	92,60	106,40	122,40
5 bis zu 333 qm	31,—	46,60	69,80	93,20	112,—	128,80	148,20
6 bis zu 400 qm	38,80	54,40	81,40	108,60	129,40	148,80	171,20
7 bis zu 533 qm	46,60	62,—	93,20	124,20	148,80	171,20	196,80
8 bis zu 666 qm	62,—	77,60	116,40	155,20	185,40	213,20	245,20
9 bis zu 1332 qm	93,20	116,40	174,60	232,80	279,20	321,—	369,20
10 bis zu 2000 qm	124,20	155,20	232,80	310,40	373,—	429,—	493,40

Für Musikaufführungen in Räumen von über 2000 qm Größe werden die Vergütungssätze zwischen der GEMA und dem Veranstalter von Fall zu Fall vereinbart.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Unterhaltskonzerte bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I Gruppe A mit einem Nachlaß von 25 %

2. Platzkonzerte

- a) in Orten mit bis zu 20.000 Einw. DM 8,—
- b) in Orten mit bis zu 50.000 Einw. DM 12,—
- c) in Orten mit bis zu 100.000 Einw. DM 16,—
- d) in Orten mit über 100.000 Einw. DM 24,—

3. Unterhaltskonzerte im Freien, die der Fremdenverkehrswerbung dienen

- a) in Orten mit bis zu 20.000 Einw. DM 12,—
- b) in Orten mit bis zu 50.000 Einw. DM 16,—
- c) in Orten mit bis zu 100.000 Einw. DM 24,—
- d) in Orten mit über 100.000 Einw. DM 32,—

4. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

Je mitwirkende Kapelle:

- a) bei Festzügen und Umzügen, die

nach Art und Umfang überwiegend als Werbung der Wirtschaft durchgeführt werden DM 24,—

- b) bei anderen Festzügen und Umzügen:
 - Spielmanszüge (Trommler- und Pfeiferkorps) DM 6,—
 - Sonstige Kapellen DM 12,—

Abschnitt II 5 und 6 sowie Abschnitt III bleiben unverändert.

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, die südlich der Bahnlinie Essen—Dortmund im Gebiet der Stadt Wattenscheid wohnen, werden in die Evangelische Kirchengemeinde

Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, umgepfarrt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 30. November 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 31401/A 5—05 b Ückendorf-Wattenscheid

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. 11. 1969 vollzogene Umpfarrung von der Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf in die Kirchengemeinde Wattenscheid wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 6. 2. 1970

Der Regierungspräsident
gez. Unterschrift

Münster, den 23. 1. 1970

Der Regierungspräsident
gez. Unterschrift

(L.S.)

44. 6 — Ge 37

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder, die im Bereich der städtischen Kinderklinik und dem Lehrlingsheim der Schachtanlage Hugo Ost wohnen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Resse in die Evangelische Kirchengemeinde Buer, beide Kirchenkreis Gelsenkirchen, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Stadtgrenze Gelsenkirchen mit der Gemarkungsgrenze Buer-Mitte und Resse und läuft in allgemein südlicher Richtung bis zur Mitte der Ressestraße, folgt der Mitte dieser Straße nach Osten und biegt in Höhe der Brauckstraße in den nach Norden führenden Feldweg bis zur Grenze der Stadt Gelsenkirchen ein. Der Stadtgrenze folgt sie nach Südwesten bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Februar 1970

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez. Dr. W o l f

Az.: 38753 II — 69/A 5—05 b Resse-Buer

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. 2. 1970 vollzogene Umpfarrung von Gemeindegliedern der Kirchen-

gemeinde Resse in die Kirchengemeinde Buer wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 26. 2. 1970

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Unterschrift

(L. S.)

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder, die in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet wohnen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Schalke in die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen, beide Kirchenkreis Gelsenkirchen, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes beginnt in Höhe der Rheinischen Straße an der Südseite der Feldmarkstraße (jetzt verlängerte Florastraße) und verläuft nach Südwesten bis zur Bahnlinie, folgt dieser bis zur bisherigen Gemeindegrenze der Kirchengemeinde Schalke und folgt dieser bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Februar 1970

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez. Dr. W o l f

Az.: 38754 II — 69/A 5—05 b Schalke-Gelsenkirchen

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. 2. 1970 vollzogene Umpfarrung von Gemeindegliedern der Kirchengemeinde Schalke in die Kirchengemeinde Gelsenkirchen wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster den 24. 2. 1970

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Unterschrift

(L. S.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde B r i l o n , Kirchenkreis Arnsberg, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) gez. D. Thimme
Az.: 6568 / Brilon 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 26. März 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) gez. D. Thimme
Az.: 1320 / Heepen 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Herscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 31. März 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) gez. D. Thimme
Az.: 3920 / Herscheid 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird

nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 31. März 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) gez. D. Thimme
Az.: 38818 / Paderborn VI/3

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 31. März 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) gez. D. Thimme
Az. 38818/II / Paderborn VI/4

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 31. März 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) gez. D. Thimme
Az.: 38818 III / Paderborn VI/5

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Recklinghausen** wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 31. März 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) gez. D. Thimme
Az.: 6970 / Recklinghausen VI/8

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Wolbeck**, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) gez. D. Thimme
Az.: 9289 / Wolbeck I (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund des Artikels 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde **Bielefeld** wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 26. März 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) gez. D. Thimme
Az.: 6707 / Bielefeld-Johannis 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pastorinnenstelle

Auf Grund des Artikels 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pastorinnenstelle der Evangelischen Kirchengemeinde **Brakel** wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) gez. D. Thimme
Az.: 7811 / Brakel 1 P

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung:

Studienassessor **Klaus Bröckert** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Ev. Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen ernannt.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Lore Behring, 49 Herford, Lindenweg 6;

Hartmut Deutsch, 4812 Brackwede, Berliner Straße 9a;

Brigitte Gruhn, 44 Münster, Steveninkstr. 16;

Otto Heim, 44 Münster, Hansaring 3;

Erika Hennigs, 5757 Lengringens-Hüingsen, Weberstr. 28;

Helga Lorentzen, 4813 Bethel, Jägerbrink 12;

Heiko Lueken, 51 Aachen, Rudolfstr. 46;

Christine Möller, 48 Bielefeld, Westerfeldstraße 9a;

Ulrich Vahrenholt, 441 Warendorf, Vom-Stein-Str. 9.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ursula Okle, 77 Singen (Hohentwiel), Theodor-Hanloser-Str. 19;

Gisela Schlegel, 565 Solingen, Unnersberg 38;
Hans-Jürgen Schnoor, 234 Kappeln (Schlei), Flensburger Str. 10.

In Verbindung mit dem kirchenmusikalischen Studium haben die katechetische Abschlußprüfung bestanden:

Lore Behring, 49 Herford, Lindenweg 6;

Marie-Luise Korte, 4972 Gohfeld, Koblenzer Straße 202;

Rainer Scharf, 476 Werl, Taubenpöthen 51;

Dorothea Wohlenberg, 4973 Valdorf-West, Haus Nr. 125.

Berufen sind:

Pastor Wilhelm Ackermann zum Pfarrstellenverwalter der (14.) kreiskirchlichen Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund;

Pastor Rolf Bertuch zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Münster (5. Pfarrstelle);

Pfarrer Adolf Brandes zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Gerhard Linschmann;

Hilfsprediger Hans-Gerhard Bruderek zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge berufenen Pfarrers Rudolf Blumenthal;

Pfarrer Hans Joachim Dröge zum Pfarrer der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers und Superintendenten Martin Busse;

Pfarrer Hans-Joachim Dudzusz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hans-Christian Vacherot;

Pfarrer Hanspeter Groll zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Otto Blase;

Pfarrer Gerhard Grothe zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Pastor Erich Hahn zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Arnsberg (2. Pfarrstelle);

Pastor Günter Halbgewachs zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (6. Pfarrstelle);

Pfarrer Erich Kleine zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ennigerloh, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in den Dienst der Jungen Kirche in Südwestafrika berufenen Pfarrers Rolf Schankweiler;

Pfarrer Bernhard Korn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pastor Eberhard Malitte zum Prediger in den Dienst der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Dietrich Redecker zum Pfarrer des Dienstes der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Höheren Schulen, Dortmund;

Pastor Herbert Röbner zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Werner Schreyer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof berufenen Pfarrers Martin Zriehl;

Pastor Erich Sturhan zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West (4. Pfarrstelle);

Pfarrer Karl Uffmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Berghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Dr. Hans-Walter Röhrig.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Eberhard Nelle zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Höxter zum 1. Mai 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arfeld, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Christian Stolze zum Pfarrer der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Johannes Böhm d. Ä. in den Ruhestand frei werdende (6.) Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Der Bewerber hat Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Dortmund zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 46 Dortmund, Olpe 35 zu richten;

die durch den Tod des Pfarrers Horst Hermsmeier erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Finnenrop, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Plettenberg-Ohle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gottfried Nörenberg in den Ruhestand zum 1. Juni 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Girkhausen, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Beurlaubung des Pfarrers Dr. Helmut Gatzen in den Dienst der Württembergischen Landeskirche frei gewordene (2.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an der Eduard-Spranger-Schule (Gewerbl.-techn. Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbau- und Fachschule) in Hamm/Westf., Vorheider Weg 8, zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hamm zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Hellmuth Stork in den Ruhestand zum 1. Oktober 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Haslinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hermann Thiede in den Ruhestand zum 1. Mai 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung von Pfarrer Adolf Brandes in die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Altenberge an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Rhode in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erledigte (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Stellenangebote:

In der Ev.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde in Minden ist die Stelle eines Kirchenmusikers bzw. einer Kirchenmusikerin mit B- oder C-Prüfung zu besetzen. Die Vergütung erfolgt entsprechend der Qualifikation nach BAT. Eine moderne Dienstwohnung mit Zentralheizung ist vorhanden. Bewerbungen werden erbeten an Pfarrer Günther, 495 Minden, Schwalbenring 55.

Die Evangelische Kirchengemeinde Herbede (Ruhr), Kirchenkreis Hattingen-Witten, sucht für sofort eine(n) Mitarbeiter(in) für das Gemeindeamt. Gefordert werden Kenntnisse in Schreibmaschine und Stenografie. Die 1. kirchliche Verwaltungsprüfung ist erwünscht. Die Kirchengemeinde Herbede hat ca. 8.700 Gemeindeglieder. Zu verwalten sind u. a. ein Kindergarten und vier Friedhöfe. Vergütung erfolgt nach BAT. Bewerbungsgesuche sind schriftlich unter Beifügung der üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Eckhard Schall, 5812 Herbede (Ruhr), Kirchstr. 10, zu richten.

Die Ev. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg sucht dringend eine Gemeindegewesener. Es werden geboten: Moderne Schwesternwohnung (im Neubau, mit Zentralheizung, Küche und Bad), reibungslose Zusammenarbeit zwischen Pfarrer, Presbytern und allen Gruppen in der Gemeinde. Es werden erwartet: Pflege der vielen Alten und Kranken in der Gemeinde, für die weder Krankenhaus- noch Heimpflegeplätze verfügbar sind. Weitere Mitarbeit in der Gemeinde kann auf Wunsch in vielfältiger Weise vereinbart werden.

Wir suchen einen Pastor, der sich in unserem Werk praktischen diakonischen Dienstes um eine zeitgemäße Verkündigung bemüht, der bereit ist, neben Gottesdiensten und Amtshandlungen Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu betreiben, besonders in unserer Kurklinik für alkoholranke Männer und unseren Jugendhof für erziehungsbedürftige männliche schulentlassene Jugendliche, darüber hinaus bei alten Menschen und Mitarbeitern. Die Tätigkeit erfordert engen Kontakt mit Ärzten, Psychologen, Pädagogen und Therapeuten. Keine Verwaltungsaufgaben. Wohnung wird gestellt. Alle Rechte eines Pfarrers der Ev. Kirche von Westfalen werden zugesichert. Die Berufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Bewerbungen werden freundlich erbeten an den Herrn Vorsitzenden des EVANGELISCHEN JOAHNNESWERKES E. V., 48 BIELEFELD, Schilddescher Straße 103.

Wohnungsgesuch:

Für den künftigen Inhaber der freigewordenen landeskirchlichen Pfarrstelle für Polizeiseelsorge wird zum 1. Juni 1970 eine Wohnung für drei Erwachsene und zwei Kinder gesucht. Die Wohnung soll im Raume Bochum so gelegen sein, daß die Polizeischulen in Münster und Bork leicht erreicht werden können. Angebote werden erbeten an das Landeskirchenamt unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen: 9070/C 11 — 06/3.

Gestorben sind:

Superintendent i. R. Adolf Brenne, früher in Crange, Kirchenkreis Herne, am 4. April 1970 im 79. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Heinrich Hamer, früher in Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, am 21. März 1970 im 68. Lebensjahre;

Pfarrer Horst Hermsmeier in Finnentrop, Kirchenkreis Plettenberg, am 13. Februar 1970 im 44. Lebensjahre;

Pfarrer i.R. Gustav Reusch in Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 8. März 1970 im 70. Lebensjahre;

Pfarrer i.R. Friedrich Tielker, früher in Neheim-Hüsten, Kirchenkreis Arnsberg, am 18. März 1970 im 62. Lebensjahre.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Reinhard Mumm, „**Ökumenische Gebete**“, Schriftenmissionsverlag Gladbeck, 1969.

Schon seit mehreren Jahren bestehen in vielen Städten und Gemeinden ökumenische Studien- und Arbeitskreise. Sie sind aus sehr verschiedenen Motiven zusammengekommen, sie haben sich vielfach sehr verschiedene Themen als Diskussionsgrundlage gestellt, sie haben in jüngster Zeit sich auch konkrete Aufgaben im Blick auf die Situation von Welt und Gesellschaft gestellt. Nicht nur alljährlich wiederkehrend in der „Gebetswoche für die Einheit der Kirche“, sondern auch zu anderen Zeiten des Kirchenjahres finden mancherorts ökumenische Gottesdienste statt, in denen sich Christen verschiedener Konfessionen, ja vielfach auch verschiedener Sprache, zusammenfinden. Offensichtlich im Blick auf diese Studien- und Arbeitskreise und die besonderen Ereignisse ökumenischer Tagungen und ökumenischer Gottesdienste hat Dr. Reinhard Mumm, viele Jahre westfälischer Pfarrer in Minden und Soest, seine Sammlung ökumenischer Gebete herausgegeben. Im Blick auf das gemeinsame Gebet der Christen und auf den gemeinsamen Gottesdienst der Christen ist die Forderung berechtigt, aus der Zufälligkeit des Enthusiasmus herauszukommen und erprobte Ordnungen an die Hand zu bekommen, in denen man sich mindestens mit einzelnen Gruppen an anderen Orten einig weiß. Ihre Auswahl ist vielfältig. In einem ersten Teil werden Ordnungen für ökumenische Gebets-Gottesdienste angeboten, im zweiten Teil ökumenische Gebete unter besonderen Themen, für besondere Anlässe und für die Hauptzeiten des Kirchenjahres sowie für bestimmte Tage der Woche abgedruckt.

So dankenswert der Versuch ist, eine gewiß bestehende Lücke zu füllen, so vorsichtig wird man kritisch fragen dürfen, ob der Titel „Ökumenische Gebete“ vom Verfasser glücklich gewählt ist. Unter „ökumenischen Glaubensbekenntnissen“ versteht man die, die von der Gesamtkirche aller Konfessionen bekannt werden. In der Sammlung „Ökumenische Gebete“ stehen eine Reihe sehr eindrücklicher, aber eben von einzelnen (Dietrich Bonhoeffer, Maria Krüger u. a.) formulierte, bewährte Gebete, die aber gewiß noch nicht von der Gesamtkirche akzeptiert sind. Deshalb wäre der Titel „Gebete zu ökumenischen Anlässen“ wahrscheinlich legitimer. Diese bescheidene kritische Anfrage soll die Empfehlung nicht aufheben, die diesem Buch zu geben ist: Jeder, der mit Christen anderer Konfessionen zusammenkommt, und mit ihnen gemeinsam nicht nur diskutieren, sondern beten will, sollte dieses Buch in die Hand nehmen.

E. B.

Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte, Band 62 Jahrgang 1969, Verlagshandlung der Anstalt Bethel bei Bielefeld, 17,50 DM.

Das neue Jahrbuch bringt als Hauptartikel einen geschichtlichen Abriss über das bei Arnsberg gelegene frühere Kloster Wedinghausen, das uns interessante Einblicke in die gesamte westfälische Kirchengeschichte gewährt und als Beispiel für manche andere Klostergeschichten dienen kann. Ähnlich beispielhafte Beiträge, die uns Rückschlüsse auf das kirchengeschichtliche, geistige und politische Geschehen in Westfalen, sogar über seine Grenzen hinaus, erlauben, sind die Berichte über das Ende der lutherischen Bewegung in Coesfeld und Dülmen, die Haltung des Siegerlandes gegenüber dem Interim und das Lebensbild Philipp Nicolai. Der Bericht über die abenteuerliche Reise eines Priors nach Wien in 1631—1632 erinnert geradezu an Grimmelshausen und wird jeden Leser erfreuen. Von den großen Beiträgen sei noch auf den hingewiesen, der die Verfügungen Friedrich-Wilhelm I. von Preußen zur Reform der theologischen Ausbildung behandelt. Im Blick auf die heutige Diskussion über Ausbildungsfragen ist dieser Bericht von besonderem Interesse. Besonders aber sei auf die Bibliographie der Arbeiten zur Kirchengeschichte von Professor Stupperich, Münster, dem dieser Band anlässlich seines 65. Geburtstages mit besonderem Dank gewidmet ist, hingewiesen.

G. B.

Deutscher Evangelischer Kirchentag Stuttgart 1969, 1001 Seiten, Kreuz-Verlag, Stuttgart-Berlin.

Als wichtige Ergänzung zu den bisherigen Veröffentlichungen über den Kirchentag bringt dieser Band neben einzelnen Predigten, Bibelarbeiten, Vorträgen und Ansprachen, vor allem auch Nachschriften der Diskussionen. Diese sind für alle, die mit ihren Gemeindegremien Einzelthemen des Kirchentages durcharbeiten wollen, unerlässlich und werden jedem Diskussionsleiter helfen können, in seinem Arbeitskreis die Diskussion zu fördern.

G. B.

„**Theologische Beiträge**“, Brüderliche Handreichung der Pfarrergebetsbruderschaft, Theologischer Verlag Rolf Brockhaus, Wuppertal, Bezugspreis jährlich 10,— DM.

Die neue Zeitschrift will wie bisher die „Brüderliche Handreichung“ unter der Zielsetzung, Theologie und Glauben, Lehre und Leben, Studium und Pfarramt, Wahrheit und Wirklichkeit beieinanderhalten. Das Heft beginnt mit einem grundsätzlichen Artikel von P. Rodenberg: „Die Art unseres Kampfes“. In ihm finden sich folgende Sätze: „Darf ich hier einmal sagen, ich habe Angst um das Volk Gottes heute, weil die Verhetzung so um sich greift. Eine Verhetzung, die immer Hand in Hand geht mit einer Lokalisierung Satans. . .“ „Es gibt keine Irrlehre in unserer Zeit, die es vor 200 oder 100 Jahren nicht auch schon gegeben hätte. Das Schlimmste ist nur, daß gegen die Irrlehre zuweilen so gekämpft wird, als ob die Frontlinie nicht durch unser eigenes Herz ginge.“

Weitere Artikel in diesem Heft: Dekan Stein: „Die geistliche Erneuerung des Menschen“, P. Burkhardt: „Formgeschichte oder formgeschichtliche Schule?“

Cand.-theol. Haacker: „6 Thesen zur Zukunft der Kirche“, dazu noch Zeitschriftenschau und einige Buchrezensionen.

G. B.

Anläßlich des Erscheinens der Nummer 100 der **Calwer Hefte** soll noch einmal nachdrücklich auf diese Reihe hingewiesen werden, die aktuelle Fragen in erstaunlicher Konzentration so aufgreift, daß die Hefte meist auch geeignet sind, Gemeindegliedern in die Hand gegeben werden zu können oder sie zur Grundlage von Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten Themen zu machen. Wir nennen die letzten Nummern:

Nr. 98 Gerhard Gilch „Evolution des Lebens und Wandel des Glaubens bei Teilhard de Chardin“

Nr. 99 Albert Sting „Eltern und Kinder — Herrschaft oder Partnerschaft — Ein Diskussionsbeitrag zum Generationenproblem“

Nr. 100 Claus Westermann „Anfang und Ende in der Bibel“

Nr. 101 Friedrich Mildenerger „Ohne Gott leben — vor Gott“, Bemerkungen zur gegenwärtigen Diskussion der Gottesfrage

48 Seiten, DM 2,50 (Subskriptionspreis DM 2,10)

G. B.

Auf die sehr gute **Siebenstern-Taschenbuchreihe**, die uns wissenschaftliche Ausgaben zu erstaunlich geringen Preisen zur Verfügung stellt, sei mit Dankbarkeit hingewiesen. Zuletzt sind erschienen:

Nr. 133 Rudolf Bohren „Dem Worte folgen“, Predigt und Gemeinde

Nr. 136 Karlmann Beyschlag „Die verborgene Überlieferung von Christus“

Nr. 137 Wolfgang Böhme „Zeichen der Versöhnung“ — Beichtlehre für evangelische Christen —

Nr. 138 Ernst Troeltsch „Die Absolutheit des Christentums“

Nr. 139/40 Walter Künneth „Glauben an Jesus?“ Christologie und moderne Existenz

G. B.

„**Das Evangelium des Markus**“ mit 26 Zeichnungen von Hegenbarth. 1. Auflage, 71 Seiten, 6,80 DM. Von Cansteinsche Bibelanstalt.

Wer um die Schwierigkeit von Bibelillustrationen weiß, wird illustrierte Ausgaben nur mit Bedenken in die Hand nehmen wollen. Hier jedoch ist ein Versuch unternommen, an dem viele Leser große Freude haben werden. Da der Text im Großdruck gesetzt ist, eignet sich der Band auch vorzüglich als Geschenk für ältere Gemeindeglieder.

G. B.

Ludwig Schmidt „**Erwachsenenbildung in der Gemeinde**“, Ehrenfried Klotz Verlag, Stuttgart, 1969.

„Erwachsenenbildung“ erscheint zwar vielen Verantwortlichen in der Kirche als eine neue, vielleicht sogar zu moderne, Angelegenheit. Ludwig Schmidt

versteht es, in seinen Überlegungen zur „Erwachsenenbildung in der Gemeinde“ nachzuweisen, daß es in der christlichen Gemeinde zu allen Zeiten um die Bildung der Menschen in den Gottesdiensten und zugleich in eigenständigen Einrichtungen ging. Die „Erwachsenenbildung“ hat in der Christenheit eine alte und reiche Tradition. Im ersten Hauptteil gibt der Verfasser die Begründung durch einen historischen Überblick: Von den Schriften des Neuen Testaments über die Kirchenväter bis ins Mittelalter werden Wege und manchmal auch Fehlwege der Praxis des Erwachsenen-Katechumenats angedeutet. Reformation, Pietismus, die Auseinandersetzung in der Zeit der Aufklärung und die Diskussion in der Gegenwart, d. s. Themen, die jedem aufgeschlossenen Leser verständlich werden und Anregungen zu weiteren vertiefenden Studien geben können.

Im zweiten Hauptteil wird auf die „Gemeindesituation“, d. h., auf die derzeitige Lage der nach neuen Wegen Suchenden und Fragenden in unseren Kirchengemeinden eingegangen.

Im dritten Hauptteil wird mancher wertvolle Gedanke für die Praxis aufgezeigt. Man mag fragen, ob die Auswahl der Literatur nicht manchmal etwas zufällig und die Fülle der Quellenangaben für den unbefangenen Leser nicht ein wenig zu unübersichtlich ist. Wer die Meinung vertritt, „Erwachsenenbildung“ gehöre nicht zu den zentralen Aufgaben der christlichen Kirche, muß sich durch diese Studie eines Besseren belehren lassen: Ein hervorragendes Büchlein für die Hand aller Pfarrer, vieler Mitarbeiter in den Gemeinden, der Presbyter und Synodalen und gerade der Gemeindeglieder, deren Mitverantwortung und Mitarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung immer notwendiger wird.

E. B.

Paul Rieger (Hg), **Das Kreuz Jesu**. Theologische Überlegungen, Forum Heft 12, 1969, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Der Band faßt eine Reihe von Aufsätzen zusammen, die aus einem Seminar der Evangelischen Akademie Tutzing mit dem Titel „Der Tod Jesu“ hervorgegangen sind. Georg Fohrer berichtet über „Stellvertretung und Schuldopfer in Jesaja 52, 13—53, 12 vor dem Hintergrund des Alten Testaments und des Alten Orients“. August Strobel stellt „Die Deutung des Todes Jesu im ältesten Evangelium“ heraus. Wolfgang Schrage liefert einen Beitrag über „Römer 3, 21—26 und die Bedeutung des Todes Jesu Christi bei Paulus“. Paul Rieger schließt die Reihe mit der homiletischen Frage ab: „Wie soll eine Karfreitagspredigt heute lauten?“ In einem Anhang angefügt sind die Übersetzungen von Jesaja 52, 13—53, 12 nach der hebräischen Bibel, der griechischen Bibel und in der aramäischen Fassung des Targum Jonathan.

Der Band führt hilfreich in die exegetische Problematik ein und bietet in dem Beitrag von Paul Rieger beachtliche Überlegungen für eine gegenwartsnahe homiletische Interpretation des Todes Jesu, die über die traditionelle Karfreitagspredigt hinausgeht.

H. F.

Der langgehegte Plan, den evangelischen Gemeindebüchereien in Westfalen leihweise „**Themen-**

kreis-Büchereien“ anzubieten, wird nun mit zwei ersten Serien realisiert:

1. „Sexualerziehung“
2. „Weltmacht Hunger“

Es gibt bestimmte aktuelle Themen, die über das allgemeine Interesse hinaus ganz besonders die christliche Gemeinde angehen. Zu ihnen gehören z. Z. in erster Linie die Themen, die in den obengenannten ersten beiden Themenkreis-Büchereien erfaßt sind. Zu beiden gibt es inzwischen Bücher, Broschüren und Aufsätze in großer Zahl. Wir haben daraus zusammengestellt, was für die Information der Ge-

meindeglieder besonders wichtig ist und was zugleich als Grundlage für Arbeits- und Diskussionsgruppen dienlich ist.

„Weltmacht Hunger“ ruft darüber hinaus zur tätigen Hilfe auf. Insbesondere kritische Gemeindeglieder und „Außenseiter“ möchten wissen, warum und für wen sie zur Hilfe aufgerufen werden.

Die Leihserien können sowohl in der Geschäftsstelle des Verbandes Ev. Büchereien, Witten, Röhrchenstr. 10, als auch bei Herrn Pfarrer H. W. Pohl, 429 Bocholt, Dinxperloerstr. 173, kostenlos entliehen werden. (Nur die Kosten für die Rücksendung sind vom Entleiher zu bezahlen.)

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e. G. m. b. H. in Münster — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.